
Auszug aus der Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen
(sGS 311.12);
geänderte Bestimmungen gestützt auf Art. 52quinquies des
Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1)

Bauliche Anforderungen

Art. 3. ¹ Wer ein Rauchzimmer betreibt:

- a) sorgt dafür, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangt;
- b) stellt sicher, dass das Rauchzimmer:
 - 1. durch feste Bestandteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist;
 - 2. nicht als Durchgang zu anderen Räumen benutzt werden kann;
 - 3. über eine selbsttätig schliessende Türe verfügt. Die Türe darf ausschliesslich zum Betreten oder Verlassen des Rauchzimmers kurzzeitig geöffnet werden;
 - 4. deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solches gekennzeichnet ist.
Die Kennzeichnung enthält den Hinweis, dass der Zutritt für Personen unter 16 Jahren verboten ist.¹
 - 5. ~~keinem anderen Zweck dient.~~

² Die Fläche des Rauchzimmers eines gastgewerblichen Betriebs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Massgebend ist der dem Baugesuch zugrundeliegende Grundrissplan.

³ Bau- und Feuerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Betriebliche Anforderungen a) im Allgemeinen

Art. 5. Wer ein Rauchzimmer betreibt, stellt sicher, dass:

- a) ~~die Gäste nicht bedient werden;~~
- b) keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht oder zu höheren Preisen erhältlich sind;
- c) die Öffnungszeiten nicht länger sind als im übrigen Betrieb;
- d) **sich keine Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bartheke im Rauchzimmer befindet;²**
- e) **sich keine Person unter 16 Jahren im Rauchzimmer aufhält.³**

¹ Art. 52quinquies Abs. 2 GesG, sGS 311.1.

² Art. 52quinquies Abs. 1 GesG, sGS 311.1.

³ Art. 52quinquies Abs. 2 GesG, sGS 311.1.

b) ~~Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten~~ **Arbeitsleistung in Rauchzimmern**

Art. 6. ¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen Arbeiten in einem Rauchzimmer nur verrichten, wenn sie schriftlich zugestimmt haben.⁴

² Die Sonderschutzvorschriften für schwangere Frauen und stillende Mütter sowie für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 und dessen Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

⁴ Art. 6 Abs. 1 PPSV PaRV, SR 818.311.